

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences

Bachelorprüfungsordnung

für den Studiengang

Medientechnik

an der Hochschule Mittweida (FH)

Fachbereich Medien

Vom 23. Juli 2004

Auf Grund von § 24 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächsisches GVBl. S. 294) hat die Hochschule Mittweida (FH), im Weiteren mit HSMW abgekürzt, die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

Seite

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Regelstudienzeit	3
§ 2	Credits	3
§ 3	Praxismodule	3
§ 4	Prüfungsaufbau	3
§ 5	Fristen	4
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 7	Arten der Prüfungsleistungen	6
§ 8	Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 9	Schriftliche Prüfungsleistungen	7
§ 10	Alternative Prüfungsleistungen	7
§ 11	Prüfungsvorleistungen	8
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	8
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14	Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 15	Freiversuch	11
§ 16	Wiederholung von Modulprüfungen	11
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 18	Prüfungsausschuss	13
§ 19	Prüfer und Beisitzer	13
§ 20	Zuständigkeiten	14
§ 21	Zusatzmodule	14
§ 22	Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung	15
§ 23	Zweck der Bachelorprüfung	15
§ 24	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	15
§ 25	Zeugnisse und Bachelorurkunde	16
§ 26	Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung	17
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 28	Widerspruchsverfahren	18

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 29	Studienaufbau und Stundenumfang	18
§ 30	Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung	18
§ 31	Fachliche Voraussetzung für die Bachelorprüfung	19
§ 32	Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	19
§ 33	Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	21
§ 34	Bachelorgrad	21

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35	In-Kraft-Treten	21
------	-----------------	----

Anlagen

Anlage 1 - Bachelorurkunde (Muster)

Anlage 2 - Prüfungsregularien/Bachelor-Vorprüfung

Anlage 3 - Zeugnis über die Bachelor-Vorprüfung (Muster)

Anlage 4 - Prüfungsregularien/Bachelorprüfung

Anlage 5 - Zeugnis über die Bachelorprüfung (Muster)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

§ 2 Credits

Das Creditsystem entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen. Credits werden bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben.

§ 3 Praxismodule

- (1) Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der HSMW durch die Ordnung der Praxismodule für die Studiengänge des Fachbereiches Medien geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und in der Regel durch Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitte, die vom Grundsatz her in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden.
- (2) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (3) Der Eintritt in das Praxismodul setzt in der Regel die bestandene Bachelor-Vorprüfung voraus.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Modulprüfungen dienen dem Wissensnachweis eines Moduls. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Wissensnachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, muss die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation).
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (4) Im Ausnahmefall können auf Antrag des Studenten einzelne Prüfungsleistungen durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren

den Prüfungen gleichwertig sind. Diese werden bei Bewertung, Bestehen und Wiederholung wie Prüfungen behandelt. Die Anerkennung der selben Studienleistung für mehrere verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Fristen

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Eine nicht bestandene Bachelor-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Fällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Wer die Bachelor-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (2) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Termin durchgeführt werden.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht während des Semesters abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Wiederholungsprüfungen sollen im Folgesemester angeboten werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.
- (4) Durch den Fachbereich sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, die Prüfer und deren zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist die Angabe zur zeitlichen Lage um die Angabe der Kalenderwoche zu ergänzen. Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In den zentralen Prüfungsplan des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen in Pflichtmodulen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe des zentralen Prüfungsplanes erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für einen Bachelorstudiengang an der Hochschule Mittweida (FH) eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 5 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) In Urlaubssemestern können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Eine Prüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der HSMW eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.
- (5) Für die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum vier bis eine Woche vor dem Prüfungszeitraum in geeigneter Weise Anmeldeformulare bereitgestellt. Durch Unterschrift meldet sich der Student zur Prüfung an und bestätigt, dass er alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt. Wird dem Prüfling die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen. Der Prüfer kann einen Studenten auch dann zur Prüfung zulassen, wenn er aus wichtigen Gründen die Eintragung im Anmeldeformular versäumt hat und der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird oder keine anderen triftigen Gründe vorliegen.
- (6) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen. Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 8), schriftliche (§ 9) oder alternative Prüfungsleistungen (§10) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann in begründetem Ausnahmefall eine Prüfung in anderer Form durchgeführt werden, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 9 **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftlichen Prüfungsleistungen sind Klausuren.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich oder mittels Computer zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von jeweils zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern. Jede schriftliche Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer¹ unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 10 **Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Medienproduktionen und Projektarbeiten.
- (2) Medienproduktionen sind Produktionen aller Medienarten, die in zeitlicher und thematischer Verbindung zur Lehrveranstaltung stehen. Neben dem Medienprodukt ist eine wissenschaftliche Projektbeschreibung vorzulegen.
- (3) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studierenden die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu acht Studierenden erbracht werden. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgegrenzt und bewertbar sein.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel von jeweils zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern. Jede alternative Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

¹ Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form und von Männern in männlicher Form geführt.

§ 11 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungsleistungen.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind durch Testate zu erbringen. In Testaten hat der Student den Nachweis zu erbringen, dass er in einem bestimmten Fach- oder Stoffgebiet über ein erforderliches Minimum an Wissen und Fähigkeiten verfügt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Absatz (2).

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Prüfungsregularien (Anlagen 2 und 4). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

- (3) Für die Bachelor-Vorprüfung wird keine Gesamtnote gebildet. Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Modulnoten der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung einschließlich der Note der Bachelorarbeit einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (4) Für die Umrechnung der Gesamtnoten in ECTS-Grade im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

A	10%	excellent	hervorragend
B	25%	very good	sehr gut
C	30%	good	gut
D	25%	satisfactory	befriedigend
E	10%	sufficient	ausreichend
F		fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
FX		fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Umrechnung der Gesamtnoten in ECTS-Grade erfolgt anhand der Noten der Absolventenkohorten der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Das Selbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit "nicht ausreichend" (5) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidungen des Prüfungsausschusses entsprechend Absätze 2 und 3 verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4) ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung bestanden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet wurde.
- (4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (5) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (6) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Prüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Vorprüfung oder der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (7) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Hat der Prüfling die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und der erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (9) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Credits aus.

§ 15 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen der Bachelorprüfung können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 15, ist nicht zulässig.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind bestimmte Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurden, zu wiederholen.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zwei Monate vor Beginn des nächstens Prüfungszeitraumes beantragt werden. Sie kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfers genehmigt werden. Sie ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (4) An einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine gleichwertige Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 und 2 angerechnet.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Bachelorstudiengang „Medientechnik“ erbracht wurden. Die Bachelor-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelorstudiengang Medientechnik an der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Studienganges der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das Praxismodul (§ 3) angerechnet werden.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches bildet für die im Fachbereich Medien geführten Studiengänge einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Abschlussnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienablaufpläne.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Fachschafftsrat der HSMW für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat für drei Jahre bestimmt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
- (4) Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzer haben beratende Stimme. Beide sind frageberechtigt. Zum Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige dieser Fachhochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt diese Regelung auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für einen Teil des Prüfungsgebietes erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsgebiete, in denen Lehrkräfte für besondere Aufgaben tätig sind, können auch diese sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. In diesem Fall dürfen Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 3),
 - die Anerkennung von Studienleistungen im Einzelfall (§ 4),
 - das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 7),
 - das Verleihen des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 12 Abs. 3),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 2),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§14),
 - den Freiversuch (§ 15),
 - die Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 16),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 17),
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 19) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 24),
 - die Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung (§ 26),
 - die Einsicht in die Prüfungsunterlagen (§ 27),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 28)
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 33).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten,
 - die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen,
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
 - das Ausstellen von Bescheinigungen,
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 25) sowie
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen gemäß § 14 Abs. 9.

§ 21 Zusatzmodule

Ein Student kann sich einer Modulprüfung in weiteren als den im Bachelorstudiengang Medientechnik vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht mit einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 22

Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung

- (1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so zu gestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 23

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 24

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dem Auftrag der Fachhochschule hinsichtlich des Praxisbezuges ist Rechnung zu tragen.
- (2) Der Prüfling soll rechtzeitig über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Beginn, Abgabetermin und Prüfer der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor der HSMW festgelegt, der in einem für den Studiengang Medientechnik relevanten Bereich tätig sein muss. Der Prüfling kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ein Thema nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit soll spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen ausgegeben werden.
- (3) Der Fachbereich stellt sicher, dass jedem Studenten des Hauptstudiums ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben werden kann.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Fachbereich einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angege-

benen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer Professor der HSMW ist. In der Regel ist der Professor, der das Thema der Bachelorarbeit festgelegt hat, auch Prüfer der Bachelorarbeit. Die Note der Bachelorarbeit wird entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 gebildet. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Bachelorarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Der Student ist verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung der Bachelorarbeit ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplar) für die Hochschulbibliothek abzugeben. Mit der Übernahme der Pflichtexemplare erhält die Hochschule das einfache Nutzungsrecht (Verbreitung) an diesem Werk. Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden (Erfassungsbeleg). Unberührt von der Beschränkung der Nutzungsrechte bleibt die Realisierung der Pflichtabgabe als Voraussetzung für die Aushändigung des Abschlusszeugnisses.

§ 25

Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Vorprüfung (Anlage 3) sind die Modulnoten aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung (Anlage 5) sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Auf Antrag des Studenten werden in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule entsprechend § 21) aufgenommen bzw. auch der nachgewiesene Besuch von Zusatzmodulen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) Es ist zulässig, im Zeugnis der Bachelorprüfung und in der Bachelorurkunde bis zu zwei erfolgreich absolvierte Studienrichtungen auszuweisen.
- (5) Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftenzeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet.“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.
- (6) Die HSMW stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 26

Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen einer Prüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach § 26 Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann innerhalb der gesetzlich geregelten Frist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss Widerspruch (Antrag auf Annullierung oder Neubewertung) eingelegt werden. Vor der Entscheidung ist durch den Prüfungsausschuss der Prüfer, der die Prüfung bewertet hat, zu hören.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 29 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Der Studienablauf ist in Module gegliedert und besteht aus dem Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelor-Vorprüfung (nach Erreichen von mindestens 60 Credits) und dem Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung (nach Erreichen von insgesamt mindestens 180 Credits) abschließt. In das Hauptstudium ist im sechsten Semester ein Praxismodul im Umfang von 8 Wochen integriert.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel 139 Semesterpflichtwochenstunden (im nachfolgenden SWS genannt).

§ 30 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung

- (1) Folgende Module sind Gegenstand von Modulprüfungen:
 - Medien und Gesellschaft
 - Journalistische Grundlagen
 - Grundkurs Wirtschaft
 - Medienlehre
 - Empirische Kommunikationsforschung
 - Mathematik
 - Physik
 - Informatik
 - Einführung in die Produktionstechniken.
- (2) In den Prüfungsregularien der Bachelor-Vorprüfung (Anlage 2) sind die Modulprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt. Die Zahl der Modulprüfungen und der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 8 und § 9 Abs.1 Ziff.1 für jedes Semester ist auf sechs zu begrenzen, die Gesamtzahl der Modulprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen je Semester darf acht nicht übersteigen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 31

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Medientechnik die Bachelor-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 17 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
In Ausnahmefällen können auf Antrag Modulprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelor-Vorprüfung höchstens zwei der Modulprüfungen noch nicht erfolgreich abgelegt wurden. Die fehlenden Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit (§ 24) nachzuweisen.
- (2) Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:
1. Modul Elektronik: ein Testat in der Lerneinheit „Technische Elektronik“ sowie ein Testat in der Lerneinheit „Schaltungstechnik“,
 2. Modul „Studium generale“: zusätzlich zur Lerneinheit „Internationale Mediensysteme“ sind weitere 2 SWS gemäß Studienordnung Anlage 2 zu belegen und für jede Wahlpflichtlernerinheit je ein Testate nachzuweisen,
 3. Modul „Gestaltung und Darstellen“: ein Testat in der Lerneinheit Fotografie,
 4. bei Wahl des Moduls „Video- und Produktionstechnik“: ein Testat in der Lerneinheit „Videotechnik Praktikum“,
 5. bei Wahl des Moduls „Digitale Signalverarbeitung“: ein Testat in der Lerneinheit „Messtechnik“.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden.

§ 32

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Pflichtmodule sind Gegenstand von Modulprüfungen:
- Elektrotechnik
 - Elektronik
 - Studium generale
 - Gestaltung und Darstellen
 - Medienpraxis I Print/Research
 - Cross Media Produktion
 - Medientechnik I: Kommunikationstechnik
 - Medienwissenschaften
 - Akademischer Dialog
 - Lehrprojekt Medienunternehmen (Praxismodul)
 - Bachelorarbeit.
- (5) Aus den Wahlpflichtmodulen Medienpraxis II/III sind mindestens zwei Module aus den folgenden Modulen abzulegen:
- Medienpraxis Hörfunk
 - Medienpraxis Onlinemedien

- Medienpraxis Fernsehen
 - Medienpraxis Event
 - Medienpraxis Fernsehen-Film.
- (6) Aus den Wahlpflichtmodulen Medienproduktion II ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
- Fernsehen I
 - Hörfunkproduktion
 - Printmedien
 - Mediengestaltung.
- (7) Aus den Wahlpflichtmodulen Medienproduktion III ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
- Fernsehen II
 - Audioproduktion
 - Printmedien / Print im Net
 - Multimedia Programmierung.
- (8) Aus den Wahlpflichtmodulen Medientechnik II ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
- Tonstudioteknik und Beschallung
 - Druck- und Vervielfältigungstechnik
 - Video- und Produktionstechnik
 - eBusiness und eCommerce.
- (9) Aus den Wahlpflichtmodulen Medientechnik III ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
- Akustik und Studioteknik
 - Kommunikation und Netzwerke.
- (10) Aus den Wahlpflichtmodulen Medientechnik IV ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
- Digitale Signalverarbeitung und Messtechnik
 - Programmieren in der Drucktechnik
 - Multimedia und Technologie.
- (11) Aus den Wahlpflichtmodulen Medientechnik V ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
- Programmübertragung und -verteilung
 - Druckereistrukturen
 - Techniken des eLearning.
- (9) In den Prüfungsregularien (Anlage 4) sind die Modulprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt. Die Zahl der Modulprüfungen und der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 8 und § 9 Abs.1 Ziff.1 für jedes Semester ist auf sechs zu begrenzen, die Gesamtzahl der Modulprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen je Semester darf acht nicht übersteigen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (10) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 33
Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst zehn Wochen. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen, oder wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf 15 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Prüflings eine Verlängerung bis zu 5 Wochen gewährt werden.

§ 34
Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) unter Angabe des Studienganges Medientechnik und der Studienrichtung verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35
In-Kraft-Treten

Diese vorliegende Bachelorprüfungsordnung wurde am 24. März 2004 vom Senat der Hochschule und am 24. März 2004 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Medien beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Sie wird im Informationsblatt der Hochschule Mittweida (FH) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Medien vom 24. März 2004 und des Senates der Hochschule Mittweida (FH) vom 24. März 2004 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15.07.2004 (Az. 3-7833-17-5140/12-2).

Mittweida, den 23. Juli 2004

Der Rektor
der Hochschule Mittweida (FH)

in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Gerhard Thiem
Prorektor für Forschung

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences
Freistaat Sachsen

Urkunde

Die Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich Medien

verleiht mit dieser Urkunde

geb. am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

abgekürzt: B.Eng.

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang Medientechnik

in der Studienrichtung _____

(alternativ: den Studienrichtungen _____ und _____)

erfolgreich bestanden wurde.

Mittweida, den _____

(Siegel der Hochschule)

(Titel Vorname Name)
D e k a n

(Titel Vorname Name)
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich Medien

PRÜFUNGSREGULARIEN / Bachelor-Vorprüfung

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung Dauer/Wichtung ¹⁾	Credits	Wichtung ²⁾
0101 Medien und Gesellschaft	PIs/90, Pls/90		$M = (PIs + Pls) / 2$	10	2/36
0102 Journalistische Grundlagen	PIs/90, Pla/MP		$M = (3PIs + 2Pla) / 5$	10	2/36
0103 Grundkurs Wirtschaft			Ms/90	5	1/36
0104 Medienlehre			Ma/PA	10	2/36
0105 Empirische Kommunikationsforschung			Ms/90	5	1/36
0106 Mathematik			Ms/90	5	1/36
0107 Physik			Ms/90	5	1/36
0108 Informatik			Ms/90	5	1/36
0109 Einführung in die Produktionstechniken			Ma/MP	5	1/36
Gesamt:				60	12/36

a = alternativ, M = Modulprüfung, MP = Medienproduktion, PA = Projektarbeit, m = mündlich, s = schriftlich,
PI = Prüfungsleistung, ¹⁾ = Wichtung Modulnote, ²⁾ = Wichtung Abschlussnote

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences
Freistaat Sachsen
Fachbereich Medien

Zeugnis

über die Bachelor-Vorprüfung

geb. am _____ in _____ hat die

Bachelor-Vorprüfung im Studiengang **Medientechnik**

mit Erfolg bestanden.

<u>Modulprüfungen</u>	<u>Credits</u>	<u>Beurteilung</u>
Medien und Gesellschaft	10	_____
Journalistische Grundlagen	10	_____
Grundkurs Wirtschaft	5	_____
Medienlehre	10	_____
Empirische Kommunikationsforschung	5	_____
Mathematik	5	_____
Physik	5	_____
Informatik	5	_____
Einführung in die Produktionstechniken	5	_____

Mittweida, den _____

(Siegel der Hochschule)

(Titel Vorname Name)
D e k a n

(Titel Vorname Name)
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

PRÜFUNGSREGULARIEN / Bachelorprüfung

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistungen	Modulprüfung/ Prüfungsleistung Dauer/Wichtung ¹⁾	Credits	Wichtung ²⁾
0110 Elektrotechnik			Ms/90	5	1/36
0111 Elektronik		Te, Te	Ms/90	10	2/36
0112 Studium generale		Te, (Te)	Ma/PA	5	1/36
0113 Gestaltung und Darstellen	Pla/PA, Plm/15	Te	$M=(4Pla+Plm)/5$	5	1/36
0114 Medienpraxis I:Print/Research	Pla/MP, Pla/PA		$M=(Pla+Pla)/2$	10	2/36
Wahlpflicht Medienpraxis II/III (2 aus 5)				10	2/36
0115 Medienpraxis Hörfunk			Ma/MP	(5)	(1/36)
0116 Medienpraxis Onlinemedien			Ma/MP	(5)	(1/36)
0117 Medienpraxis Fernsehen			Ma/MP	(5)	(1/36)
0118 Medienpraxis Event			Ma/MP	(5)	(1/36)
0119 Medienpraxis Fernsehen-Film			Ma/MP	(5)	(1/36)
0120 Medienproduktion I: Cross-Media-Produktion			Ma/PA	10	2/36
Wahlpflicht Medienproduktion II (1 aus 4)				5	1/36
0121 Fernsehen I			Ma/MP	(5)	(1/36)
0122 Hörfunkproduktion			Mm/30	(5)	(1/36)
0123 Printmedien			Ma/MP	(5)	(1/36)
0124 Mediengestaltung			Ma/MP	(5)	(1/36)
Wahlpflicht Medienproduktion III (1 aus 4)				5	1/36
0125 Fernsehen II			Ma/MP	(5)	(1/36)
0126 Audioproduktion			Ma/MP	(5)	(1/36)
0127 Printmedien / Print im Net			Ma/PA	(5)	(1/36)
0128 Multimedia Programmierung			Ma/MP	(5)	(1/36)
Fortsetzung nächste Seite					

a = alternativ, BA = Bachelorarbeit, M = Modulprüfung, MP = Medienproduktion, PA = Projektarbeit, m = mündlich, s = schriftlich, Pl = Prüfungsleistung, Te = Testat als Prüfungsvorleistung, ¹⁾= Wichtung Modulnote, ²⁾ = Wichtung Abschlussnote

PRÜFUNGSREGULARIEN / Bachelorprüfung

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistungen	Modulprüfung/ Prüfungsleistung Dauer/Wichtung ¹⁾	Credits	Wichtung ²⁾
0129 Medientechnik I: Kommunikationstechnik	Pls/90, Pla/PA		M=(3Pls+2Pla)/5	5	1/36
Wahlpflicht Medientechnik II (I aus 4)				5	1/36
0130 Tonstudioteknik und Beschallung			Mm/30	(5)	(1/36)
0131 Druck- und Vervielfältigungstechnik			Ma/MP	(5)	(1/36)
0132 Video- und Produktionstechnik		Te	Ms/90	(5)	(1/36)
0133 eBusiness und eCommerce			Mm/30	(5)	(1/36)
Wahlpflicht Medientechnik III (I aus 2)				5	1/36
0134 Akustik und Studiotechnik			Ms/90	(5)	(1/36)
0135 Kommunikation und Netzwerke			Ma/PA	(5)	(1/36)
Wahlpflicht Medientechnik IV (I aus 3)				5	1/36
0136 Digitale Signalverarbei- tung und Messtechnik		Te	Ms/90	(5)	(1/36)
0137 Programmieren in der Drucktechnik			Ma/PA	(5)	(1/36)
0138 Multimedia und Technologie	Pls/90, Pla/PA		M=(2Pls+3Pla)/5	(5)	(1/36)
Wahlpflicht Medientechnik V (I aus 3)				5	1/36
0139 Programmübertragung und -verteilung			Ms/90	(5)	(1/36)
0140 Druckereistrukturen			Ms/90	(5)	(1/36)
0141 Techniken des eLearning			Ms/90	(5)	(1/36)
0142 Medienwissenschaften			Ms/90	5	1/36
0143 Akademischer Dialog			Ma/PA	5	1/36
0144 Lehrprojekt Medienunternehmen (Praxismodul)			Ma/PA	10	2/36
0145 Bachelorarbeit			Ms/BA	10	2/36
Gesamt:				120	24/36

a = alternativ, BA = Bachelorarbeit, M = Modulprüfung, MP = Medienproduktion, PA = Projektarbeit, m = mündlich,
s = schriftlich, Pl = Prüfungsleistung, Te = Testat als Prüfungsvorleistung, ¹⁾= Wichtung Modulnote,
²⁾ = Wichtung Abschlussnote

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences
Freistaat Sachsen

Fachbereich Medien

Zeugnis

über die Bachelorprüfung

geb. am _____ in _____ hat die

Bachelorprüfung im Studiengang **Medientechnik**

mit der Gesamtnote

bestanden.

Thema der Bachelorarbeit

Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich Medien

<u>Modulprüfungen</u>	<u>Credits</u>	<u>Beurteilung</u>
Medien und Gesellschaft	10	_____
Journalistische Grundlagen	10	_____
Grundkurs Wirtschaft	5	_____
Medienlehre	10	_____
Empirische Kommunikationsforschung	5	_____
Mathematik	5	_____
Physik	5	_____
Informatik	5	_____
Einführung in die Produktionstechniken	5	_____
Elektrotechnik	5	_____
Elektronik	10	_____
Studium generale	5	_____
Gestaltung und Darstellen	5	_____
Medienpraxis I: Print/Research	10	_____
Medienproduktion I: Cross-Media-Produktion	10	_____
Medientechnik I: Kommunikationstechnik	5	_____
Medienwissenschaften	5	_____
Akademischer Dialog	5	_____
Wahlpflichtkomplexe:		
Medienpraxis II/III mit den Modulen	5	_____
	5	_____
Medienproduktion III mit dem Modul	5	_____
Medienproduktion IV mit dem Modul	5	_____
Medientechnik II mit dem Modul	5	_____
Medientechnik III mit dem Modul	5	_____
Medientechnik IV mit dem Modul	5	_____
Medientechnik V mit dem Modul	5	_____
Praxismodul		
Lehrprojekt Medienunternehmen	10	_____
Fakultative Zusatzmodule		
_____	_____	_____
Bachelorarbeit	10	_____

Mittweida, den

(Siegel der Hochschule)

(Titel Vorname Name)

D e k a n

BPO MT 23. Juli 2004 (gültig ab Matrikel 2004)

(Titel Vorname Name)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses